

415 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (371 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden (Agrarbehörden-novelle 1947).

Die Agrarbehörden, die bis 13. März 1938 durch das Bundesgesetz (B. G. Bl. Nr. 133/1937) geregelt waren, wurden während der deutschen Okkupation durch deutsche Rechtsvorschriften abgeändert. Während die Organisation und Einrichtung der Agrarbezirksbehörde beibehalten wurde, sind bei dem Landesagrarsenat und Obersten Agrarsenat Änderungen vorgenommen worden. Letztere Behördeninstanz wurde mit dem Reichsverwaltungsgericht vereinigt.

Durch das Behördenüberleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 94/1945 (Abschnitt II C VI § 41), wurden die deutschen Agrarbehörden, die an Stelle der Landesagrarsenate, getreten waren, aufgehoben. Nach der 31. Kundmachung über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften, B. G. Bl. Nr. 85/1946, ist festgestellt, daß die bezüglichlichen deutschen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft getreten sind und mit 29. Juli 1945 die österreichischen Rechtsvorschriften nach dem Stand vom 13. März 1938 wieder in Geltung sind. Somit ist insbesondere das Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, B. G. Bl. Nr. 133/1937, wieder in Kraft getreten.

Die Regierungsvorlage bezweckt nun, das Bundesgesetz 133/1937 in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen. Die Abänderungen sind im § 1 der Regierungsvorlage zusammengefaßt. Diese beziehen sich beim:

Artikel I, § 1, der eine neue Fassung erhält, im Abs. (1) auf die Änderung der bezogenen Verfassung.

Artikel II, § 2 auf die Grundsätze, die für die Landesgesetzgebung aufgestellt werden und nach welchen die Einrichtungen der Agrarbezirksbehörden zu regeln sind.

Der Ausschuß hat auf Grund eines einstimmigen Beschlusses an diesen Bestimmungen der Regierungsvorlage eine Änderung vorgenommen. Im Abs. (1) wurden die Worte „rechtskundigen Beamten als“ gestrichen und der letzte Satz des Abs. (2) „der Amtsvorstand bis aufweisen“ dem Abs. (1) angefügt.

Der Ausschuß hat mit dieser Änderung seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß bei Bestellung eines neuen Amtsvorstandes die Auswahl sowohl zwischen rechtskundigen wie auch technischen Beamten möglich sein muß, damit die reichhaltigere Erfahrung der Beamten im Interesse des Dienstes berücksichtigt werden kann.

Im Abs. (3) wurde der letzte Satz „Er ist bis Amtes berufen“ gestrichen, um auch beim Amtsvorstand-Stellvertreter eine freie Auswahlmöglichkeit zu haben.

Der § 3 bleibt im wesentlichen so wie im Gesetz und wird nur den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 289 [§ 2, Abs. (4) bis (5)] angepaßt.

Im § 4 streicht die Novelle den Abs. (1) und nimmt diese Bestimmungen, betreffend die Frist für die Ausführungsgesetze, in den neuen § 3 der Novelle auf.

Der in der Novelle beabsichtigten Änderung zu Artikel III, § 5, Abs. (2), welche die Zusammenstellung der Landesagrarsenate regelt, konnte der Ausschuß seine Zustimmung nicht geben. Nach der Änderung hätte der Regierungsförstdirektor dem Senat nur in forstwirtschaftlichen Fragen zugezogen werden sollen. Nach Auffassung des Ausschusses ist aber die Anwesenheit des Regierungsförstdirektors auch bei Behandlung anderer Angelegenheiten von Bedeutung, da seine agrar- und forstpolitischen Erfahrungen hierbei verwertet werden können.

2

Der Ausschuss hat daher einstimmig die Streichung dieser beabsichtigten Änderung beschlossen. Es entfallen daher die Worte „§ 5, Abs. (2).....bis.....Landesforstdirektor“.

Auch § 6, Abs. (2), e, wurde einer textlichen Änderung unterzogen. An Stelle der Worte „in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten der Vorstand“ treten die Worte „ein Beamter“. Hiedurch wird diese Fassung analog dem Punkt c angepaßt.

In Artikel IV, § 10, mußte das Wort „bundesunmittelbaren“ im Zusammenhang mit der Stadt

Wien gestrichen werden, da die Verfassung 1929 diese Bezeichnung nicht gebraucht.

Diese Regierungsvorlage hat der Ausschuss in seiner Sitzung vom 18. Juni 1947 beraten und mit den vorgenannten Änderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1947.

Ing. Strobl,
Berichtersteller.

Schneeberger,
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz vom 1947, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden (Agrarbehördennovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, B. G. Bl. Nr. 133/1937, werden geändert und haben zu lauten:

Artikel I, § 1:

„(1) Die Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform [Artikel 12, Abs. (1), Z. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929] steht den Agrarbehörden zu.

(2) Die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten stehen in erster Instanz Agrarbezirksbehörden, in der Landesinstanz Landesagrarssenaten bei den Ämtern der Landesregierungen und in oberster Instanz dem Obersten Agrarsenate beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

(3) Zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes ist in erster Instanz die Agrarbezirksbehörde zuständig. Über Berufungen entscheidet der Landesagrarssenat endgültig.“

Artikel II:

„Die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden regelt die Landesgesetzgebung nach folgenden Grundsätzen:

§ 2. (1) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten. Der Amtsvorstand

muß eine mehrjährige Verwendung im Agrardienst aufweisen.

(2) Die rechtskundigen Beamten müssen den für die rechtskundigen Beamten der politischen Verwaltung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

(3) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Beamten und Angestellten zu, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde.

(4) Die technischen Leiter müssen Absolventen der Hochschule für Bodenkultur kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung sein und eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienste aufweisen. Die Bundesbeamten des höheren technischen Dienstes haben nach Ablauf einer eineinhalbjährigen Verwendung im technischen Dienste die Fachprüfung für den höheren technischen Agrardienst im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzulegen. In gleicher Weise haben sich die Bundesbeamten des mittleren und des niederen agrartechnischen Dienstes (mittlerer technischer Dienst bei den Agrarbehörden und technischer Hilfsdienst höherer Art) einer Fachprüfung zu unterziehen. Landesbeamte können mit Zustimmung der Landesregierung die Fachprüfung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ablegen.

§ 3. (1) Die Zahl, den Amtssitz und den örtlichen Wirkungskreis der Agrarbezirksbehörden bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird, die Entscheidungen in erster Instanz dem Amte der Landesregierung zustehen und die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt wird.

§ 4. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes in den Angelegenheiten des Artikels II im Sinne des Artikels 15, Abs. (8), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

Artikel III:

§ 6, Abs. (2):

- c) „ein Beamter des höheren agrartechnischen Dienstes,“
- d) „ein Beamter der landwirtschaftlichen Sektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,“
- e) „ein Beamter der Forstabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.“

In Artikel IV, § 10, entfällt das Wort „bundesunmittelbaren“.

§ 2. § 41, Abs. (3), des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 94/1945, wird aufgehoben.

§ 3. Die Ausführungsgesetze zu den Grundsätzen des Artikels II, § 2 und § 3, Abs. (1), des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 133/1937, in der vorstehenden Fassung sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

§ 4. Solange es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert, können nichtrichterliche Mitglieder eines Agrarsenates auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand im Agrarsenate verbleiben. Die Verfügung steht dem Vorsitzenden des Agrarsenates zu.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.